

HAUPTSATZUNG

vom
28. November 2016



Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 – 10
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 11 – 13
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 14
Abschnitt VI	Ortsteile § 15
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 16
Abschnitt VIII	Ortschaften §§ 17 – 18
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 19

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. S. 1 ff) hat der Gemeinderat am 28. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Starzach, Landkreis Tübingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Bau- und Umweltausschuss
- 1.2 der Umlegungsausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und

- 2.1 im Bau- und Umweltausschuss 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats

2.2 im Umlegungsausschuss 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.
- (5) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Beratende Ausschüsse

Entfällt.

~~(1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:~~
~~1.1 der Kultur, Schul- und Sportausschuss~~

~~(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.~~

~~(3) Für die Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.~~

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. (Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses gegeben.)

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den **Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.**

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden **oder einer Fraktion, unabhängig von der Zahl deren Mitglieder oder eines Fünftels Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8 Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgendes Aufgabengebiet:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessungen)
 - 1.2 Klimaschutz, Umweltvorsorge, Verbesserung der Umweltsituation
- (2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über
 - 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 33, 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche

Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB),

2.2 die Stellungnahme der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung - LBO -,

2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB.

§ 9 Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 10 Allgemeinde Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse

Entfällt.

~~Der Geschäftsbereich des Sozial- und Kulturausschusses umfasst die Vorberatung folgender Aufgabengebiete:~~

- ~~1. Schulangelegenheiten~~
- ~~2. Soziale und kulturelle Angelegenheiten~~
- ~~3. Jugendarbeitsangelegenheiten~~
- ~~4. Seniorenarbeitsangelegenheiten~~

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit,

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu dem Betrag **von 15.000 € im** Einzelfall.

2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.750 € im Einzelfall.

2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Vergütungsgruppe TVöD EG 1 bis EG 6 bzw. S1 bis S6, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, mit einem maximalen Arbeitsvolumen von 2 Monaten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen. Für alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat

2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen.

2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall.

2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall.

2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagungen solcher Ansprüche im Einzelfall bis zu 500 €, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall von nicht mehr als 1.000 €, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt,

2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu **15.000 €**.

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **1.000 2.500 €** im Einzelfall.

2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **2.000 €** im Einzelfall.

2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.

2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz^{es}.

2.14 Alle Belange der Jagdgenossenschaft Starzach solange die Jagdgenossenschaft diese Aufgaben der Gemeinde übertragen hat, die die Einberufung, die Versammlungsleitung, die Beschlussfassung, die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers der Jagdgenossenschaft Starzach, die Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen, die Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen und den Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet betreffen.

(3) Die vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben auf den Bürgermeister erlöschen mit dem Ausscheiden des Amtsinhabers.

§ 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 GemO) gehören alle Angelegenheiten, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, soweit sie weder in wirtschaftlicher noch in grundsätzlicher oder kommunalpolitischer Hinsicht von wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere:

1. Die laufende Kassenwirtschaft. Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten bis zur genehmigten Höhe im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung.

Anlagen und Abheben von Kassenbeständen und Beständen des Kapital- und Rücklagevermögens.

2. Verwendung von Verstärkungsmitteln bis zu 500 € im Einzelfall.

3. Die Behandlung und Zustimmung zu Baugesuchen in Gebieten, in denen ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt worden ist, soweit keine Ausnahmen und Befreiungen von den Textlichen Festsetzungen zum jeweiligen Bebauungsplan notwendig sind.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 14 Stellvertreter des Bürgermeisters

1. Gemäß § 48 GemO werden nach jeder Wahl des Gemeinderats aus jedem Ortsteil je ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

VI. Ortsteile

§ 15 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Starzach-Bierlingen
- 1.2 Starzach-Börstingen
- 1.3 Starzach-Felldorf
- 1.4 Starzach-Sulzau
- 1.5 Starzach-Wachendorf

(2) Die räumlichen Grenzen der Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 16 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Teile bilden je einen Wohnbezirk i.S. v. § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Die Zahl der Gemeinderatssitze wird entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 2 der GemO auf 15 Sitze festgelegt.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Bierlingen	4 Sitze
2.2 Wohnbezirk Felldorf	3 Sitze
2.3 Wohnbezirk Börstingen	3 Sitze
2.4 Wohnbezirk Sulzau	1 Sitz
2.5 Wohnbezirk Wachendorf	4 Sitze.

VIII. Ortschaften

§ 17 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 14 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den **Ortsteilen Bierlingen, Börstingen, Felldorf, Sulzau und Wachendorf** nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, welche die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Geschäftsstelle" unter Anfügung des Namens, den die jeweilige Ortschaft vor der Neubildung der Gemeinde Starzach führte.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am **28. November 2016** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom **01. November 2012** außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Starzach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt **wurden worden sind**.

Starzach, den **28. November 2016**



Thomas Noé
Bürgermeister